



## **Mitteilungen des Promotionsausschusses für Informatik**

### **Sitzungen des Promotionsausschusses**

Der Promotionsausschuss tagt bei Bedarf, in der Regel mindestens einmal pro Semester.

Über Anträge zur Eröffnung von Promotionsverfahren wird in der Regel im Umlaufverfahren entschieden. Das Einreichen von Anträgen auf Eröffnung von Promotionsverfahren ist in der Geschäftsstelle des Instituts für Informatik (Bürozeiten beachten) oder in Ausnahmefällen nach Rücksprache bei einem Mitglied des Promotionsausschusses möglich.

Falls der Antrag vollständig vorliegt, kann das Promotionsverfahren innerhalb von acht Tagen eröffnet werden.

### **Vorliegen der Promotionsvoraussetzungen § 5 Promotionsordnung**

Bewerberinnen/Bewerber sollten frühzeitig - mit einem entsprechenden Antrag nach § 6 – das Vorliegen der Promotionsvoraussetzungen klären lassen bzw. die notwendigen, zusätzlich zu absolvierenden Studien festlegen lassen. Dieser Antrag ist Voraussetzung, um sich in den Promotionsstudiengang Informatik an der Universität Paderborn einschreiben zu können.

### **Einsicht in Gutachten § 12 Abs. 3**

Alle Mitglieder des Promotionsausschusses und der Promotionskommission, alle Professorinnen/Professoren, alle Juniorprofessorinnen/Juniorprofessoren, alle promovierten Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter der Fakultät und die Bewerberin/der Bewerber haben volle Einsicht in die Gutachten, können also insbesondere die Benotung der Arbeit in den Gutachten einsehen.

### **Dauer des Berichts im Rahmen der mündlichen Prüfung § 13 Abs. 3**

Die Dauer des Berichts der Bewerberin oder des Bewerbers wird auf 20 Minuten festgelegt.

### **Zuhörerkreis beim Prüfungsgespräch § 13 Abs. 5**

Über die in § 13 Abs. 5 zugelassenen Hörer hinaus werden nur promovierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fakultät sowie Personen, die in einen Promotionsstudiengang der Fakultät eingeschrieben sind, als Zuhörer beim Prüfungsgespräch zugelassen, sofern die Bewerberin/der Bewerber dies erlaubt (vgl. § 7 Abs. 5).

### **Mitteilung der Einzelnoten der Dissertation § 14 Abs. 4**

Der Bewerberin/dem Bewerber werden nach der mündlichen Prüfung von der/von dem Vorsitzenden der Promotionskommission die Einzelnoten für die Dissertation und die mündliche Prüfung mitgeteilt.

### **Binationale Promotion**

Bewerberinnen/Bewerber, die eine binationale Promotion anstreben, werden darauf hingewiesen, dass aufgrund der notwendigen vertraglichen Regelungen zwischen den beteiligten Fakultäten mit langen Vorlaufzeiten gerechnet werden muss.

gez. der Vorsitzende des  
Promotionsausschusses Informatik